



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schiffsamt Lübeck
Moltkeplatz 17 • 23566 Lübeck

Segler-Verband Schleswig-Holstein e. V.
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel

Wasserstraßen- und
Schiffsamt Lübeck
Moltkeplatz 17
23566 Lübeck

Ihr Zeichen

3-332.3/13 III

12.03.2020

Tanja Krüger
Telefon +49 (0)451 6208 362

Zentrale +49 (0)451 6208 0
Telefax +49 (0)451 6208 190
wsa-luebeck@wsv.bund.de
www.wsa-luebeck.wsv.de

Schiffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 88/20

Dem Yacht-Club Gode Wind e. V.

wird auf Antrag des

**Segler-Verband Schleswig-Holstein e. V., Winterbeker Weg 49 in
24114 Kiel**

vom 29.01.2020, die nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 3 der
Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) vom 22.10.1998 in der
zzt. geltenden Fassung erforderliche Genehmigung für folgendes
Vorhaben erteilt:

Regatta : RVO-Seewettfahrt
Zeitraum : 29.08.20, 11:30 bis 17:00 Uhr
Bereich : Stollergrund
Teilnehmer : 20 Boote

Die Genehmigung ist nur mit Zustimmung der Genehmigungsbe-
hörde übertragbar.

**Sie ist befristet bis auf o. g. Termine und gilt nur für diesen
Einzelfall.**

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu
beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören
oder die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.
Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften
erforderliche Verwaltungsakte und ggf. mit dem Bund
abzuschließende privatrechtliche Vereinbarungen.

Bankverbindung
Bundeskasse Trier – DS Kiel

Deutsche Bundesbank – Filiale
Hamburg
Konto: 210 010 30
BLZ: 210 000 00
IBAN: DE 18 2000 0000 0020
0010 66
BIC: MARKDEF 1200



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Die Genehmigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Die Bestimmungen der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), der Kollisionsverhütungsregeln (KVR) sowie schifffahrtspolizeilicher Verfügungen müssen von allen Wettfahrtteilnehmern eingehalten werden. Durch diese Genehmigung werden keine Sonderrechte begründet.
2. Die Schifffahrt, insbesondere die Berufsschifffahrt, darf durch die Regatta/Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.
3. Dem **Wasserschutzpolizeirevier Kiel** ist rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung das endgültige Wettfahrtprogramm mit Startzeit, Bahnkarte und Angabe der vorliegenden Teilnehmerzahl zuzuleiten.
4. Das Auslegen von Regattatonnen (Bahnmarken) darf erst kurz vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Regatta wieder einzuziehen.
5. Für die Gestellung von Sicherheits- und Rettungsfahrzeugen und deren Ansprechbarkeit untereinander hat der Veranstalter zu sorgen.
6. Die aufsichtführenden Behörden sind - in besonderen Fällen oder wenn es ausdrücklich verlangt wird - über den Ablauf der Wettfahrten zu informieren. Eine verantwortliche Kontaktperson ist dann zu benennen.
7. Die Regatta darf nur bei geeigneten Wetterverhältnissen unter guter Sicht gestartet werden.
8. Die Wettfahrten dürfen von Fahrzeugen, die die vorgeschriebenen Positionslaternen nicht führen können, nur während des Tages durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass diese Fahrzeuge mit Sonnenuntergang einen Hafen oder Liegeplatz erreichen können.
9. Auf Weisung der Beauftragten des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Lübeck (WSA) oder der Wasserschutzpolizei (WSP) und bei Eintritt widriger Wetterverhältnisse oder bei Sichtverschlechterung während der Regatta müssen die Boote unverzüglich einen geeigneten Liegeplatz aufsuchen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

10. Der Abbruch der Regatta ist allen Teilnehmern durch geeignete Mittel klar zu erkennen zu geben.
11. Situationsbedingten Anweisungen der Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bzw. der Wasserschutzpolizei ist Folge zu leisten.

Diese haben dann Vorrang vor dieser Genehmigung.
12. Bei eventuellen zeitlichen/örtlichen Überschneidungen mit anderen Veranstaltungen sind unter den betreffenden Verantwortlichen erforderliche Absprachen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf der Wettfahrten sicherstellen.
13. Eine dem Antrag gegenüber abweichende Durchführung der Regatta ist der Genehmigungsbehörde rechtzeitig mitzuteilen, um einem möglichen Erlöschen der Genehmigung entgegenzuwirken.
14. Der Antragsteller/Veranstalter hat sicherzustellen, dass vorstehende Bedingungen und Auflagen der Wettfahrtleitung sowie den Teilnehmern zur Kenntnis gebracht werden.

Genehmigung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:

Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf dieser Genehmigung bleiben vorbehalten, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erforderlich wird.

Kosten:

Für die Genehmigung wird nach Ifd. Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 WSVSeeKostV vom 22.09.2004 (BGBl. I S. 2363) in der zzt. geltenden Fassung

eine Gebühr von	50,00 €
festgesetzt;	
ferner sind gem. § 1 Abs. 2 WSVSeeKostV	<u>5,00 €</u>
an Auslagen zu erstatten.	
Gesamt:	<u>55,00 €</u>

Die Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei dem v. g. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eingeht.

Im Auftrag

Leisner